



Presseinformation – 243/04/2025

09.04.2025
Seite 1 von 2

Kastration verwilderter Hauskatzen wird auch in diesem Jahr vom Land Nordrhein-Westfalen gefördert – Unkontrollierte Vermehrung wird damit eingedämmt

Landespresse- und Informationsamt
40213 Düsseldorf
presse@stk.nrw.de

Telefon 0211 837-1134

Bürgertelefon 0211 837-1001
nrwdirekt@nrw.de
www.land.nrw

Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz teilt mit:

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt seit mehr als 10 Jahren Tierschutzeinrichtungen bei der Kastration verwilderter Hauskatzen. Die Kastration ist ein geeigneter Weg, eine unkontrollierte Vermehrung einzudämmen. Zur Fortführung des Förderprogramms stellt das Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2025 insgesamt 200.000 Euro bereit.

Landwirtschaftsministerin Silke Gorißen: „Eine unkontrollierte Vermehrung von verwilderten Hauskatzen hat Auswirkungen auf die Natur und führt zu einem erhöhten Infektions- und Erkrankungsdruck innerhalb der Katzenpopulation. Mit dem Förderprogramm ‚Katzenkastration‘ stärken wir die Zusammenarbeit von Behörden, örtlichen Tierschutzvereinen, Tierarztpraxen und engagierten Tierschützerinnen und Tierschützern. Der Dank gilt insbesondere den vielen Helferinnen und Helfern, die mit viel Mühe verwilderte Tiere einfangen, kastrieren lassen und wieder in die Freiheit entlassen. Das ist angewandter, praktizierter Tierschutz und verdient große Anerkennung.“

Mit dem Förderprogramm gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen an Tierschutzvereine für die Kastration freilebender, verwilderter Hauskatzen, die in Nordrhein-Westfalen von ehrenamtlichen Tierschützerinnen und Tierschützern versorgt oder in Tierheimen aufgenommen werden. Alle eingetragenen und gemeinnützigen Vereine, die auf dem Gebiet des Tierschutzes in Nordrhein-Westfalen tätig sind, können diese Förderung erhalten.

Die Höhe der Zuwendung beträgt 60 Euro pro kastrierter Katze und 35 Euro pro kastriertem Kater. Die maximale Höhe der Förderung beträgt

5.000 Euro pro Tierschutzverein. Von jedem Tierschutzverein kann im laufenden Jahr nur ein Antrag gestellt werden. Maßgeblich für die zeitliche Reihenfolge der Bewilligung ist das Eingangsdatum des vollständigen Antrags.

Anträge können ab jetzt beim Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung (LAVE) gestellt werden. Das erforderliche Antragsformular ist zu finden unter:

www.lave.nrw.de/themen/foerderprogramme/foerderprogramm-katzen-kastration

Hinweis: Verwilderte Hauskatzen sind keine Wildkatzen. Die im Zusammenhang mit den Förderrichtlinien verwendete Formulierung „wilde Katzen“ bezieht sich nur auf Hauskatzen. Der Begriff Hauskatzen umfasst alle Rassekatzen. Hauskatzen wurden erstmals in der Antike aus dem Vorderen Orient und Nordafrika nach Europa eingeführt. Hingegen ist die in Mitteleuropa beheimatete Wildkatze (*Felis silvestris*) europaweit streng geschützt, darf nicht gefangen und nicht kastriert werden.

Bei Bürgeranfragen wenden Sie sich bitte an: Telefon 0211 3843-0.

Bei journalistischen Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Pressestelle des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Telefon 0211 3843- 1022.

Dieser Pressetext ist auch verfügbar unter www.land.nrw

[Datenschutzhinweis betr. Soziale Medien](#)